

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Fabmatics GmbH (nachfolgend „Fabmatics“)

1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern und Lieferanten von Fabmatics (nachfolgend „Lieferant“) im Hinblick auf die Lieferung von beweglichen Sachen (nachfolgend „Ware“ oder „Produkte“) und/oder Dienstleistungen, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Leistung selbst erbringt oder bei Zulieferern einkauft. Die Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (i.S. des § 14 Bürgerliches Gesetzbuch), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über die Lieferung beweglicher Sachen und/oder Dienstleistungen mit demselben Lieferanten, ohne dass Fabmatics in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss. Die aktuelle Fassung der Einkaufsbedingungen ist unter www.fabmatics.com aufrufbar.

(3) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Fabmatics ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch dann, wenn Fabmatics in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen, haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist jedoch ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von Fabmatics erforderlich.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten Fabmatics gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2 Vertragsschluss

(1) Eine Bestellung von Fabmatics gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Lieferungen, für die keine schriftlichen Bestellungen vorliegen, werden nicht anerkannt. Das Schweigen von Fabmatics auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklä-

rungen des Lieferanten gilt nur dann als Zustimmung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Auf offensichtliche Fehler und/oder unvollständige Bestellungen oder fehlende Bestelldokumente hat der Lieferant Fabmatics zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung unverzüglich hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Sofern seitens des Lieferanten keine Änderung der Bestellung bezüglich Menge, Preis oder Liefertermin erforderlich sein sollte, verzichtet Fabmatics grundsätzlich auf die Übermittlung einer schriftlichen Auftragsbestätigung per Post. Auf ausdrückliches Verlangen von Fabmatics ist der Lieferant allerdings verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von einer (1) Woche schriftlich zu bestätigen oder unverzüglich und vorbehaltlos auszuführen. Eine geänderte oder verspätete Annahmeerklärung des Lieferanten gilt als neues Angebot und bedarf stets der Annahme durch Fabmatics. Entsprechendes gilt für eine Annahmeerklärung unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen.

(3) Angebote, Entwürfe, Proben und Muster des Lieferanten sind für Fabmatics kostenfrei. Auf Verlangen von Fabmatics sind sie vom Lieferanten unverzüglich und auf eigene Kosten zurück-zunehmen.

(4) Die Fabmatics GmbH ist nach Vertragsschluss jederzeit berechtigt, gegen Erstattung der dem Lieferanten entstehenden, angemessenen Aufwendungen einschließlich eines anteiligen entgangenen Gewinns Vorgaben für Konstruktion und Ausführung zu ändern.

(5) Der Lieferant ist zu einem schriftlichen Hinweis gegenüber Fabmatics verpflichtet, wenn die Ware nicht uneingeschränkt für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist oder wenn für den Umgang hiermit besondere Sicherheitsvorschriften zu beachten sind oder wenn hiermit Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltrisiken verbunden sein können.

3 Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Die von Fabmatics in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich. Die Einhaltung der vereinbarten Fristen ist eine der wesentlichen Pflichten des Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, Fabmatics unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn absehbar ist, dass vereinbarte Lieferzeiten nicht eingehalten werden können. Vor der vereinbarten Lieferzeit dürfen Teillieferungen oder Lieferungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Fabmatics vorgenommen werden.

(2) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von Fabmatics, insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz, nach den gesetzlichen Vorschriften.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(3) Im Falle des Lieferverzugs stehen der Fabmatics GmbH die gesetzlichen Rechte zu. Die Fabmatics GmbH ist dazu berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Fabmatics ist dazu berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % vom Wert der jeweils nichterbrachten Leistung pro begonnene Kalenderwoche, in der der jeweilige Termin nicht eingehalten wird, maximal jedoch in Höhe von 5 % vom Wert der jeweils nicht bzw. mangelhaft erbrachten Leistung, zu verlangen. Fabmatics kann die Vertragsstrafe ohne ausdrücklichen Vorbehalt bei der Annahme der Lieferung bis zum Zeitpunkt der Schlusszahlung geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs bleibt unberührt.

(4) Der Lieferanspruch von Fabmatics wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen von Fabmatics statt der Lieferung vollumfänglich Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar.

4 Lieferung, Gefahrübergang, Annahme, Verpackung

(1) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen „frei Haus“ (DDP Bestimmungsort gemäß INCOTERMS 2010) an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung/Leistung an den Geschäftssitz von Fabmatics in Deutschland, 01109 Dresden, Zur Steinhöhe 1, zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Ist ausdrücklich ein Preis „ab Werk“ vereinbart worden, übernimmt die Fabmatics GmbH nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, die Fabmatics GmbH hat dem Lieferanten eine bestimmte Versandart vorgeschrieben.

(2) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausführung mit jeweiliger Bestellnummer der Fabmatics GmbH nebst der Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge, inkl. jeweils der Artikelnummer der Fabmatics GmbH sowie der Artikelnummer des Lieferanten beizufügen. Bei Maschinen ist eine technische Dokumentation einschließlich Betriebs- und Wartungsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten hat der Lieferant die vollständige systemtechnische und Benutzerdokumentation mit der Lieferung zu übergeben. Bei speziell für die Fabmatics GmbH erstellten Programmen ist auch das Programm im Quellformat zu liefern.

(3) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf Fabmatics die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit und Verwendungseignung gelten auch diejenigen Produktbeschreibungen, die Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen

Unterschied, ob die Produktbeschreibung von Fabmatics oder vom Lieferanten stammt.

(4) Für Lieferungen und Leistungen auf dem Betriebsgelände von Fabmatics, oder auf einem fremden Betriebsgelände gelten die Allgemeinen Regeln für Fremdfirmen-tätigkeit auf dem jeweilige Betriebsgelände sowie die Hinweise zu Sicherheit, Umwelt- und Brandschutz für Betriebsfremde in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Teil-, Über- oder Unterlieferungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Fabmatics.

(6) Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Ablieferung an der von Fabmatics angegebenen Lieferanschrift und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreicher Abnahme durch Fabmatics über. Die Inbetriebnahme oder Nutzung der Ware ersetzen die Abnahmeerklärung durch Fabmatics nicht.

(7) Für den Eintritt des Annahmeverzuges von Fabmatics gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Der Lieferant muss Fabmatics seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von Fabmatics eine bestimmte oder bestimmbar Kalenderzeit vereinbart ist. Falls Fabmatics in Annahmeverzug gerät, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen.

(8) Die Ware muss für den Transport sicher verpackt werden. Die Ware in seinen Stückteilen ist vom Lieferanten so zu beschriften, dass ein eindeutiger Bezug zum Lieferschein herstellbar ist (zum Beispiel unter Angabe der Artikelnummer oder Positionsnummer vom Lieferschein). Die Verpackung ist vom Lieferanten so zu kennzeichnen, dass sich hieraus Inhalt der Ware, Stückzahl, Gebinde-/Karton-Nr. und Gewicht (netto/brutto) ergeben.

(9) Die Lieferung der Ware erfolgt in der Regel in handelsüblicher Standardverpackung. Bei Verwendung von Mehrwegverpackung hat der Lieferant die Verpackung leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten des Lieferanten und auf sein Risiko. Erklärt sich Fabmatics ausnahmsweise mit der Übernahme der Verpackungskosten einverstanden, sind diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen.

5 Informationspflichten, Subunternehmer

(1) Über Veränderungen von Herstellungsprozessen, Änderungen von Materialien oder Zulieferteilen für Produkte oder von Dienstleistungen, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Veränderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Teile oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen hat der Lieferant Fabmatics frühzeitig durch schriftliche Mitteilung zu informieren. Fabmatics ist berechtigt, im erforderlichen Umfang nachzuprüfen, ob sich die Veränderungen nachteilig auf das Produkt auswirken können. Auf Verlangen von Fabmatics

Allgemeine Einkaufsbedingungen

hat der Lieferant hierzu die notwendigen Dokumente zur Verfügung zu stellen und Audits im erforderlichen Umfang zu ermöglichen.

(2) Der Einsatz von Subunternehmern, freien Mitarbeitern, Unterlieferanten und sonstigen Dritten (gemeinsam „Beauftragte“), die im Zusammenhang mit der Erbringung von gegenüber Fabmatics geschuldeten Leistungen keine Arbeitnehmer des Lieferanten sind, ist Fabmatics vorab schriftlich anzuzeigen. Der Lieferant hat im Verhältnis zum Beauftragten vertraglich sicherzustellen, dass sämtliche Leistungen vollständig und ordnungsgemäß ausgeführt werden, die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch entsprechende Dokumentation sowie regelmäßige Audits von Fabmatics umfassend kontrolliert werden kann und die Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit Fabmatics auch im Verhältnis zum Beauftragten gelten.

(3) Beauftragte gelten als Erfüllungsgehilfen des Lieferanten. Ausfälle, Verzögerungen, Störungen, Schlechtleistungen oder sonstige Fehler in den Lieferungen und Leistungen der Beauftragten, gleich worauf diese Ausfälle beruhen, entbinden den Lieferanten nicht von seiner Leistungsverpflichtung aus dem mit Fabmatics abgeschlossenen Vertrag.

(4) Hat der Lieferant oder ein Beauftragter Leistungen auf dem Werksgelände von Fabmatics zu erbringen, wird der Lieferant sicherstellen, dass die von Fabmatics vor Durchführung der Dienstleistungen vorgelegte Fremdfirmenvereinbarung unterzeichnet wird und sowohl diese Fremdfirmenvereinbarung als auch die sonstigen Bestimmungen der Betriebsordnung von den jeweiligen Personen vollumfänglich beachtet werden.

6 Preise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Eigentumsvorbehalt

(1) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gelten folgende Zahlungsbedingungen: Rechnungen begleicht Fabmatics entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder binnen 30 Tagen ohne Abzug. Sind die Zahlungsbedingungen des Lieferanten für Fabmatics günstiger, gelten diese. Zahlungen werden nach vollständigem Erhalt der Ware und nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung von Fabmatics geleistet. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt derjenige Tag, an dem die Bank den Überweisungsauftrag erhalten hat. Bankgebühren und Spesen gehen zu Lasten des Lieferanten.

(2) Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer, Bestellnummer, Menge, Preis und sonstiger Zuordnungsmerkmale (insb. Fabmatics-Artikelnummer) im Original an Fabmatics zu senden. Die gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen. Bei Lieferungen aus Gebieten außerhalb des Zollgebiets der EU ist der Warenlieferung eine Rechnungskopie bzw. eine Pro-forma-Rechnung beizufügen.

(3) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, auch wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Dies gilt auch für vom Lieferanten eventuell zu erbringende Nebenleistungen.

(4) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten ein.

(5) Fabmatics schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich fünf (5) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Fabmatics gerät aufgrund des Zugangs einer Rechnung des Lieferanten erst nach Ablauf von 60 Tagen seit Zugang der Rechnung in Verzug; im Übrigen gelten für den Verzugseintritt die gesetzlichen Vorschriften.

(6) Zur Aufrechnung ist der Lieferant nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Fabmatics GmbH anerkannt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nur unter den Voraussetzungen nach Satz 1 sowie dann zu, wenn der Anspruch des Lieferanten dem gleichen Vertragsverhältnis wie der Anspruch von Fabmatics entstammt und in einem angemessenen Verhältnis zu diesem steht.

(7) Die Abtretung von Ansprüchen des Lieferanten gegen die Fabmatics an Dritte ist ausgeschlossen.

(8) Die Übereignung der Ware an Fabmatics hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt Fabmatics jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Fabmatics bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

7 Geheimhaltung und Vertraulichkeit zu Unterlagen

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, alle von Fabmatics in körperlicher oder elektronischer Form erhaltenen Zeichnungen, Modelle, Werknormen, Berechnungen und sonstige Unterlagen sowie Informationen vertraulich zu behandeln. Dritten gegenüber dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Fabmatics offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung der Lieferbeziehung bzw. des Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Zeichnungen, Modelle, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen bzw. die Informationen allgemein bekannt geworden sind.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(2) Veröffentlichungen von Bestellungen und Leistungen sowie die Bezugnahme auf diese Bestellung gegenüber Dritten, bedürfen der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Fabmatics.

(3) Ohne vorherige, ausdrückliche schriftliche Zustimmung ist es dem Lieferanten untersagt, Fabmatics oder die Geschäftsbeziehung zwischen Lieferanten und Fabmatics in irgendeiner Form als Referenz zu nennen.

(4) Die Nutzung von Bestelldaten zu Werbezwecken sowie die Weitergabe von Adressen, Telefonnummern oder Mitarbeiterdaten von Fabmatics, die nicht im Zusammenhang mit der Bestellung stehen, sind untersagt.

(5) Fabmatics weist den Lieferanten darauf hin, dass seine Daten, die im Zusammenhang mit einem möglichen Geschäft stehen, gespeichert werden.

8 Beistellungen, Werkzeuge und Zeichnungen

(1) Die von Fabmatics beigestellten Materialien und sonstige beigestellte Sachen, wie etwa Behälter und Spezialverpackungen bleiben Eigentum von Fabmatics. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß und zur Ausführung der Aufträge von Fabmatics verwendet werden. Eine Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten wird für Fabmatics vorgenommen. Werden die beigestellten Sachen mit anderen, Fabmatics nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwirbt Fabmatics das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Beistellungen (Einkaufspreis) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung bzw. der Vermischung.

(2) Werkzeuge, Zeichnungen, Muster etc., welche Fabmatics dem Lieferanten überlassen hat, bleiben Eigentum von Fabmatics und sind als solches zu kennzeichnen und separat aufzubewahren. Werden diese oder Teile hiervon nach vorheriger Zustimmung durch Fabmatics an Dritte weitergegeben, ist der Lieferant verpflichtet, dem Dritten das Eigentum von Fabmatics schriftlich anzuzeigen. Sämtliche Werkzeuge, Zeichnungen, Muster, etc. sind nach Beendigung der Lieferbeziehung oder des Vertrags unverzüglich an Fabmatics zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten ist insoweit ausgeschlossen.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, von Fabmatics beigestellte Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel sowie Zeichnungen, Modelle und sämtliche weiteren von Fabmatics erhaltenen vertraulichen Informationen und Unterlagen ausschließlich für die Herstellung der von Fabmatics bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant hat an den von Fabmatics beigestellten Werkzeugen und Fertigungsmitteln etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle sind Fabmatics unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Gefahr für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von beigestelltem Material, Werkzeugen oder sonstigen Fertigungsmitteln trägt der Lieferant. Der Lieferant ist

verpflichtet, die vorbenannten Gegenstände zum Neuwert auf eigene Kosten gegen die üblichen Risiken wie Diebstahl-, Feuer-, Wasser-, Bruch- und sonstige Schäden zu versichern. Gleichzeitig ermächtigt der Lieferant Fabmatics schon jetzt, alle Entschädigungsansprüche aus diesen Versicherungen zu verfolgen.

9 Mangelhafte Lieferung

(1) Für die Rechte von Fabmatics bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) In jedem Fall ist Fabmatics berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl von Fabmatics unverzüglich Mangelbeseitigung oder die Neulieferung mangelfreier Ware zu verlangen. Sämtliche Kosten und Aufwendungen, die Fabmatics im Zusammenhang mit der Nacherfüllung entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen, hierzu zählen auch zusätzliche Kosten infolge einer Verbringung der Ware an einen anderen Ort. Das Recht von Fabmatics Schadensersatz geltend zu machen, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich unberührt.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen Fabmatics Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 Handelsgesetzbuch; „HGB“) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von Fabmatics beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle durch Fabmatics unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen erkennbar sind (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Mängelanzeige von Fabmatics als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen seit der Ablieferung beim Lieferanten eingeht.

(5) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von Fabmatics gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Fabmatics den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für Fabmatics unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird Fabmatics den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(6) Im Übrigen ist Fabmatics bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berech-

Allgemeine Einkaufsbedingungen

tigt. Außerdem hat Fabmatics nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

(7) Steht Fabmatics gegen den Lieferanten ein Anspruch auf Nacherfüllung zu, hat der Lieferant auch die infolge der mangelhaften Lieferung zusätzlich entstehenden Kosten für Kontrollen, Sanierungen und Nacharbeiten oder sonstige Tätigkeiten von Fabmatics zu erstatten. Fabmatics ist berechtigt, dem Lieferanten für solche Kosten eine Erstattung von 15 € je volle Viertelstunde zu berechnen, sofern nicht der Lieferant einen geringeren Schaden nachweist.

10 Lieferantenregress

(1) Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von Fabmatics innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen Fabmatics neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Fabmatics ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die Fabmatics ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von Fabmatics (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor Fabmatics einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird Fabmatics den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt die von Fabmatics tatsächlich gewährte Mangelbeseitigung als ihrem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Die Ansprüche von Fabmatics nach Absatz 1 gelten auch, falls die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch Fabmatics oder durch einen Kunden von Fabmatics weiterbearbeitet oder weiterverarbeitet wurden, z.B. durch Einbau.

11 Qualitätssicherung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstige Vorgaben von Fabmatics eigenständig im Rahmen seiner allgemeinen und besonderen Sach- und Fachkunde auf etwaige Fehler oder Widersprüche zu überprüfen. Über etwaige Bedenken hat der Lieferant Fabmatics unverzüglich zu unterrichten, so dass anschließend eine gemeinsame Klärung vorgenommen werden kann.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet ein Qualitätssicherungssystem aufrechtzuerhalten, das den neuesten Standards der einschlägigen Zulieferindustrie entspricht. Der Lieferant führt die Qualitätssicherungsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Dokumentation eigenverantwortlich durch. Diese Dokumentation wird Fabmatics auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Die Dokumentation ist

vom Lieferanten gemäß den gesetzlichen Vorgaben, mindestens jedoch 10 Jahre, aufzubewahren.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, vor Auslieferung eine sorgfältige Warengangskontrolle durchzuführen. Ware, welche diese Kontrolle nicht bestanden hat, darf nicht ausgeliefert werden. Fabmatics untersucht die Ware nach deren Anlieferung nur hinsichtlich ihres Typs (Identifizierung), der Menge sowie auf etwaige Transportschäden und offenkundige Mängel. Eine weitergehende Überprüfung obliegt Fabmatics nicht.

12 Produkthaftung, Versicherungspflicht, Rücktritt

(1) Für den Fall, dass Fabmatics wegen einer Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, Fabmatics von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Soweit die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

(2) Unbeschadet sonstiger Ansprüche von Fabmatics ist der Lieferant verpflichtet, Fabmatics von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, insbesondere solchen aus Produkt- und Produzentenhaftung, soweit diese gegen die Fabmatics GmbH aufgrund einer Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten erhoben werden und die der Dritte deswegen, anstelle gegen die Fabmatics GmbH, auch gegen den Lieferanten geltend machen könnte. Die Verpflichtung zur Freistellung schließt insbesondere auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche, den Ersatz der Fabmatics etwaig entstehenden Aufwendungen sowie Kosten im Zusammenhang mit Rückrufmaßnahmen ein.

(3) Während des Vertragsverhältnisses mit Fabmatics hat der Lieferant auf seine Kosten stets eine ausreichende Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten. Der Lieferant hat Fabmatics auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Produkthaftpflicht-Versicherung nachzuweisen.

(4) Fabmatics ist unbeschadet anderweitiger Rücktrittsrechte berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, (i) im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten (ii) wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder (iii) wenn der Lieferant ohne rechtfertigenden Grund fälligen wesentlichen Verpflichtungen gegenüber Fabmatics GmbH nicht nachkommt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

13 Verjährung

(1) Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer nichts anderes geregelt ist, verjähren die beiderseitigen Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate nach Ablieferung der Ware, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist angeordnet ist. Aufgrund Mangelbeseitigung neu gelieferte bzw. reparierte Ware unterliegt diesbezüglich einmalig einer neubeginnenden Verjährungsfrist von 24 Monaten; sollte die ursprünglich geltende, verbliebene Verjährungsfrist länger sein, gilt diese.

(3) Eine von Fabmatics innerhalb der Verjährungsfrist erhobene Mängelrüge hemmt die Verjährung, bis mit dem Lieferanten Einigkeit über die Beseitigung des Mangels und etwaiger Folgen besteht; die Hemmung endet jedoch 6 Monate nach endgültiger Ablehnung der Mängelbeseitigung durch den Lieferanten. Die Verjährung von Mängelansprüchen tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der Gewährleistungsfrist.

14 Schutzrechte

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit der Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden und an der Ware keinerlei Eigentumsrechte, gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte (nachfolgend „Schutzrechte“) Dritter bestehen, welche die freie Verwendung der Ware Fabmatics beeinträchtigen oder ausschließen können.

(2) Wird Fabmatics von einem Dritten wegen der Verletzung eines Schutzrechts in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Nutzbarkeit der von Fabmatics bezogenen Ware sicherzustellen, ggf. in der Weise, dass nach Wahl des Lieferanten die schutzrechtsverletzenden Teile abgeändert oder durch schutzrechtsfreie Teile ersetzt werden. Der Lieferant haftet für alle Schäden, insbesondere aufgrund von Ersatzansprüchen von Kunden der Fabmatics oder sonstigen Dritten, die wegen einer Schutzrechtsverletzung durch den vorgesehenen Einsatz der Ware entstehen.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, Fabmatics von allen etwaigen Ansprüchen Dritter aufgrund einer Schutzrechtsverletzung freizustellen, die gegenüber Fabmatics geltend gemacht werden oder von denen Fabmatics ihrerseits eigene Kunden freistellen muss. Der Lieferant ist ohne Zustimmung von Fabmatics nicht berechtigt, mit dem Dritten irgendwelche Vereinbarungen hinsichtlich der Schutzrechtsverletzung – wie etwa eine Vergleichsvereinbarung – zu treffen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Fabmatics aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

(4) Fabmatics behält sich sämtliche Eigentums-, Gebrauchs-, Geschmacks-, Patent-, Marken-, Urheber-, Per-

sönlichkeits- und sonstige Schutzrechte vor, insbesondere an den von Fabmatics in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, Designs, Design-Vorschlägen, Schablonen, Werkunterlagen, Formen, Copyrights, Know-how und Kalkulationen sowie an Software.

15 Ursprungszeugnisse, Import/Export, Zoll

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, bei Lieferungen und Leistungen ist seine EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. (USt-IdNr.) anzugeben.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, Fabmatics über etwaige Genehmigungspflichten seiner Waren nach jeweils geltendem deutschen, europäischen (EU) oder US-amerikanischen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie nach Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Ursprungslandes seiner Waren so früh wie möglich vor dem Liefertermin in schriftlicher Form zu unterrichten. Hierzu hat der Lieferant folgende Informationen und Daten mitzuteilen: die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten; die „Export Control Classification Number“ gemäß der „U.S. Commerce Control List“ (ECCN), sofern die Ware den „U.S. Export Administration Regulations“ (EAR) unterliegt; die statistische Warennummer (HS-/KN-Code); das Ursprungsland (handelspolitischer/nichtpräferenzialer Ursprung), Schlüssel für Ursprungskennzeichen: D = Drittland / E = EU / F = EFTA; Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei EU-Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei Nicht-EU-Lieferanten); alle sonstigen Informationen und Daten, die Fabmatics bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Ware benötigt. Der Lieferant ist verpflichtet, Fabmatics unverzüglich über alle Änderungen der vorstehenden Informationen und Daten in schriftlicher Form zu informieren.

(3) Verletzt der Lieferant seine Pflichten nach Absatz 2, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden sowie sonstige Nachteile (z.B. Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder), die Fabmatics hieraus entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(4) Importierte Waren sind, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart, immer verzollt zu liefern. Im Lieferschein ist die Warennummer entsprechend der Warenverzeichnisse für die Außenhandelsstatistik anzugeben. Der Lieferant ist verpflichtet, in seiner Auftragsbestätigung oder Rechnung ausfuhrgenehmigungspflichtige oder den US-Exportbestimmungen unterliegende Positionen zu kennzeichnen.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 geforderte Erklärungen und Auskünfte auf seine Kosten zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen. Ursprungsnachweise (z.B.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Ursprungszeugnisse, Lieferantenerklärung nach EG-Verordnung Nr. 1207/2001) wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen der Fabmatics unterzeichnet zur Verfügung stellen. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen ist der Lieferant verpflichtet, die gesamte Zollanmeldung für die Ware einschließlich sämtlicher Formalitäten zu erledigen; neben der Lieferung der zollfertigen Ware sind Fabmatics auf Verlangen auch die entsprechenden Dokumente und Nachweise zu übergeben.

(6) Soweit erforderlich, ist die Ware vom Lieferanten mit CE-Kennzeichnung zu versehen und eine EG-Konformitätserklärung oder eine EG-Herstellererklärung beizufügen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern sowie Gefahrenanalysen nach Aufforderung an Fabmatics zu übergeben. Ursprungszeugnisse von Vorlieferanten des Lieferanten sind auf Aufforderung gegenüber Fabmatics vorzulegen.

16 Regelkonformitäten, Umweltschutz

(1) Fabmatics folgt grundsätzlich dem Verhaltenskodex der Responsible Business Alliance (www.responsiblebusiness.org/).

(2) Der Lieferant ist zur Einhaltung aller anerkannten einschlägigen Sicherheits- und Schutzvorschriften, Normen, Vorschriften, Richtlinien (insbesondere DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, VDI-Richtlinien, DVGW-Regelwerk, UVV) und der gesetzlichen Bestimmungen über die Produktsicherheit (insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz), der international geltenden arbeitsrechtlichen Mindeststandards, insbesondere sämtlicher Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation („ILO“) hinsichtlich Arbeitnehmerrechten, Arbeitszeit und Arbeitsschutz, sowie aller jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen verpflichtet. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten Personen und Mitarbeiter die jeweils geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften einschließlich der jeweils geltenden Ortsvorschriften beachten und einhalten. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, sämtliche Vorschriften zum Arbeitsplatz- und Umweltschutz einzuhalten; hierzu gehören auch die von Kunden der Fabmatics GmbH diesbezüglich aufgestellten Vorschriften, sofern Fabmatics auf deren Geltung hinweist.

(3) Fabmatics betreibt ein Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001. Umweltschutz hat einen hohen Stellenwert innerhalb des Qualitätsverständnisses von Fabmatics. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umweltschutz einzuhalten und ein den ökologischen Unternehmensleitlinien von Fabmatics entsprechendes Umweltmanagementsystem einzuführen und zu unterhalten sowie daran zu arbeiten, die bei seinen Tätigkeiten entstehenden nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt permanent zu verringern.

(4) Der Lieferant wird sich weder aktiv oder passiv noch direkt oder indirekt an irgendeiner Form der Bestechung oder Korruption, der Verletzung der Menschenrechte oder der Diskriminierung seiner Mitarbeiter, der Zwangsarbeit oder der Kinderarbeit beteiligen. Der Lieferant verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, keine Arbeitnehmer einzustellen, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen können. In Ländern, die bei der ILO Konvention 138 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, darf das Mindestalter auf 14 Jahre reduziert werden.

(5) Der Lieferant stellt ferner sicher, dass die von ihm gelieferten Produkte den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (nachfolgend „REACH-VO“) entsprechen. Die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-VO erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist.

(6) Lieferanten, welche ihren Firmensitz in Staaten außerhalb der EU haben, verpflichten sich, einen Only Representative (nachfolgend „OR“) gemäß Art. 8 REACH-VO mit Sitz in EU zu bestellen, der gegenüber Fabmatics namentlich mit Angabe der Adresse bekannt zu geben ist. Der OR übernimmt alle Registrierungs- und sonstigen REACH-Pflichten des Lieferanten. Hat der OR eine Vorregistrierung oder Registrierung vorgenommen, ist dies Fabmatics unter Angabe der Registrierungsnummer mitzuteilen. Bei einem Wechsel des OR oder Einstellung der Tätigkeit des OR hat der Lieferant Fabmatics unverzüglich zu informieren.

(7) Der Lieferant versichert, dass die von ihm gelieferten Produkte keine Stoffe der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 Absätze (1) und (10) der REACH-VO enthalten. Der Lieferant verpflichtet sich, Fabmatics unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls von ihm gelieferte Produkte Stoffe der Kandidatenliste enthalten. Dies gilt insbesondere im Falle der Erweiterung/Ergänzung der Kandidatenliste. Der Lieferant benennt die einzelnen Stoffe namentlich und teilt den Massenprozentanteil so genau wie möglich mit.

(8) Falls Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder Produkte, bei deren Nutzung das Freiwerden solcher Stoffe nicht auszuschließen ist, geliefert werden, hat der Lieferant die zur Erstellung des Sicherheitsdatenblattes erforderlichen Daten oder dem von Fabmatics beauftragten Dienstleister unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

(9) Der Lieferant verpflichtet sich weiter, dass die von ihm gelieferten Produkte alle Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 („CLP-VO“) erfüllen. Insbesondere stehen die Nicht-EU-Lieferanten dafür ein, dass ihr OR für die gelieferten Produkte die Meldung in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis gemäß Art. 39-42 CLP-VO durchgeführt hat.

(10) Bei der Herstellung der gelieferten Waren und Verpackungen dürfen keine Ozon abbauenden Stoffe wie FCKW/

Allgemeine Einkaufsbedingungen

CFC, Tetrachlorkohlenstoff, 1.1.1 Trichlorethan, verwendet werden.

(11) Falls es sich bei den vom Lieferanten an Fabmatics gelieferten Produkte um ein Bauprodukt im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 („BauPVO“) handelt, ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche zur Erstellung der Leistungserklärung erforderlichen Informationen bzw. die vom Lieferanten erstellten Leistungserklärungen Fabmatics unverzüglich und in geeigneter dauerhafter Form zur Verfügung zu stellen und die CE-Kennzeichnung nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der BauPVO sowie des Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, an diesen Produkten anzubringen bzw. anbringen zu lassen. Mit der Anbringung der CE-Kennzeichnung garantiert der Lieferant die Konformität des Bauproduktes mit der von ihm erklärten Leistung sowie die Einhaltung aller im Zusammenhang mit der Anbringung der CE-Kennzeichnung geltenden Rechtsvorschriften.

(12) Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der in Section 1502 des „Wall Street Reform and Consumer Protection Act“ („Dodd-Frank Act“) festgelegten Bestimmungen über Konfliktmineralien („conflict minerals“ im Sinne des Dodd-Frank Acts). Sollten Konfliktmineralien im Rahmen der Herstellung oder für die Funktion der vom Lieferanten gelieferten Produkte erforderlich sein, ist deren Herkunft offenzulegen. Auf Verlangen hat der Lieferant die nach dem Dodd-Frank Act erforderliche Dokumentation über den Einsatz und die Herkunft von Konfliktmineralien Fabmatics und den damit verbundenen Unternehmen vollständig und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(13) Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, hat der Lieferant sowohl Fabmatics, die mit Fabmatics verbundenen Unternehmen als auch deren Kunden von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter (insbesondere von unmittelbaren oder mittelbaren Schadenersatzansprüchen) sowie von sonstigen Nachteilen (z.B. Bußgeldern) aufgrund der Verletzung der vorstehenden Bestimmung freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Des Weiteren ist Fabmatics jederzeit berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass dadurch Fabmatics Kosten entstehen. Eventuell bestehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Eine Stornierung oder Abnahmeverweigerung stellt keinen Verzicht auf etwaige Schadenersatzansprüche dar.

17 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen Fabmatics und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht des Ortes, an dem sich die Waren befinden, falls nach den Bestimmungen des

nationalen Rechts die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

(2) Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, der Ort des allgemeinen Geschäftssitzes von Fabmatics. Fabmatics ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am Sitz des Lieferanten zu erheben.

(3) Falls eine oder mehrere Regelungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden sollten, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Regelung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung so nah wie möglich kommt. Gleiches gilt für ergänzungsbedürftige Lücken.